

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 51

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich denke mir, unsere Glaubensgenossen werden den Entwurf auch nach der grundsätzlichen Seite hin prüfen, nicht nur in materieller Hinsicht.

— **Altishofen.** Als Inspizientin der Arbeitsschulen des Inspektoratskreises Altishofen hat der h. Erziehungsrat Fräulein Franziska Kurmann, Pfarrhof Altishofen, ernannt. A. K.

Krankenkasse

des Kath. Lehrervereins der Schweiz.

6. Kommissionsitzung: 2. Dez. 1925.

1. Der Ausbau unserer Kasse, welcher mit 1. Januar 1926 in Kraft tritt, macht die Beschlusfassung über verschiedene organisatorische Fragen nötig. A. Erweiterung der Unterstützungsdauer auf 360 Tage in 540 Tagen. Wir kommen in den Fall, Mitglieder, die sehr lange krank sind, diese neue Genußberechtigung zuteil werden zu lassen. B. Krankenpflegerversicherung. Wir sehen vorläufig von der Erstellung von Formularen für Arztrechnungen ab, weil der Verkehr zwischen Patient und Arzt ein direkter ist und die Krankenkasse an sich nichts mit dem Arzt zu tun hat. Wir halten dafür, daß das gegenseitige Verhältnis zwischen Patient und Arzt ein angenehmeres und objektiveres ist. Immerhin ist zu verlangen, daß sich die Mitglieder unbedingter Ehrlichkeit beileißen. Jede unehrliche Handlung hätte den sofortigen Ausschluß und die Nichtauszahlung der fälligen Krankengelder zur Folge. Unsere Mitglieder sehen also aus dieser Beschlusfassung wieder, wie wir auch in dieser Hinsicht ihnen so weit als möglich entgegenkommen wollen, dafür bauen wir auf Kollegialität und Solidarität! — Seit der Drucklegung unserer Statutenbüchlein 1915 wurden einige nicht unwesentliche, für die Mitglieder entgegenkommende Artikel-Zusätze vorgenommen, die wie der große Ausbau unserer Kasse, der also am Anfang des kommenden Jahres in die Erscheinung tritt, jeweilen vom Bundesamt für Sozialversicherung und unsern Generalversammlung genehmigt wurden; damit nun unsere Mitgliedschaft dieselben auch kennt, werden diese Ergänzungen und Abänderungen in einem Nachtrag gedruckt, der den Mitgliedern noch im Laufe des alten Jahres zugestellt wird und bequem hinten im Statutenbüchlein eingeschaltet werden kann.

(Noch mehr zu begrüßen wäre ein Neudruck unserer Statuten, wo die Nachträge organisch eingeordnet sind. D. Sch.)

2. Der Einzug der Monatsbeiträge durch die Nachnahmen ergab noch etliche Unannehmlichkeiten; im allgemeinen wurde den Zahlungsaufforderungen in der „Schweizer-Schule“ gut nachgelebt.

3. Bis anfangs Dezember sind insgesamt Fr. 7869.— an Unterstützungen (Krankengelder und Wöchnerinnengelder) ausbezahlt worden. Außer zur Grippezeit ist diese hohe Summe noch in keinem Jahre erreicht worden. Viele langwierige Krankheiten sind die Ursache hiervon. Welch schöne Mission konnten wir damit an so manchem geschätzten, leidenden Freunde erfüllen.

4. Auf Grund wieder gemachter Erfahrungen müssen wir an dieser Stelle erneut betonen, daß nach dem klipp und klaren Wortlaut des wichtigen Art. 26 für sogenannte „Ferienkuren“ kein Krankengeld ausbezahlt wird. Es muß eine schwere Erkrankung vorausgegangen sein mit Arbeitsunfähigkeit, vom Arzt angeordnet und vorher die Kommission verständigt werden.

5. Der Aktuar referiert über eine sehr instruktive Vorstandssitzung des Konkordats der schweizerischen Krankenkassen in Wil (St. Gallen), die er als Vertreter unserer Kasse besuchte und die sich hauptsächlich mit der Propaganda für die Abstimmung vom 6. Dezember 1925 (Altersversicherung) befaßte. Einige andere, mehr interne Angelegenheiten der langen Kommissionsberatungen können wir hier übergehen.

6. Jene Mitglieder, die nicht schon bei der Urabstimmung den Beitritt zur Krankenpflegerversicherung erklärten, aber diese große Wohltat auch genießen möchten, können dies durch eine Meldung an den Kassier bis 31. Dezember 1925 noch nachholen!

Offene Lehrstellen

Wir bitten zuständige katholische Schulbehörden, freierwerbende Lehrstellen (an Volks- und Mittelschulen) uns unverzüglich zu melden. Es sind bei unterzeichnetem Sekretariate viele stellenlose Lehrpersonen ausgeschrieben, die auf eine geeignete Anstellung reflektieren.

Sekretariat

des Schweiz. Kathol. Schulvereins
Geißmattstraße 9, Luzern.

Redaktionschluss: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz. Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geißmattstr. 9, Luzern. Aktuar: W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil, St. Gallen W. Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postfach IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstraße 25. Postfach der Hilfskasse K. L. B. S.: VII 2443, Luzern.